VASOS FARES
Vereinigung aktiver Senior:innen- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz
Fédération des Associations des retraité-e-s et de l'entraide en Suisse
Federazione associazioni pensionate:ti e d'autoaiuto in Svizzera

An
sekretariat.referenten@gs-uvek.admin.ch
https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home.
(als Word- und pdf-Dokument)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Bern, 2026-10-10

Teilrevision Postgesetz (PG) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

die VASOS hat von der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Postgesetzes und Postorganisationsgesetzes einzig über den Kommunikationskanal zu den vom Bundesrat behandelten Geschäften Kenntnis erhalten und davon Kenntnis genommen. Die VASOS FARES versteht sich als Stimme der älteren Menschen und vertritt ihre Anliegen im Rahmen der öffentlichen und politischen Diskurse und Entscheidungen.

Nach Prüfung der Vorentwürfe zu den Teilrevisionen veröffentlichte die VASOS bereits am 6. August 2026 eine Medienmitteilung, in der sie insbesondere die Änderungen im Postgesetz zur Hauszustellung entschieden ablehnt und ihre diesbezüglichen Forderungen an den Bund und die Post klar formuliert (siehe unter https://vasos.ch/publikationen_vasos/service-public-auf-dem-rueckzug/).

Dieses Schreiben dient dazu, diese Haltung als Verbund von 25 nationalen, kantonalen und regionalen Mitgliederorganisationen, in denen rund 130'000 Mitglieder organisiert sind, in dieser Vernehmlassungsantwort zu bekräftigen, die Ablehnung bestimmter Artikel kurz zu begründen und für zwei Bereiche die Forderungen der VASOS einzubringen. Zu den Änderungen im Postorganisationsgesetz hat die VASOS keine Anmerkungen.

Im Allgemeinen
Was im Vorentwurf zu den Änderungen im Postgesetz als Modernisierung der Post propagiert wird, ist in Wirklichkeit ein Schritt zum weiteren Abbau des Service public, dem mit der Einführung von Schwellenwerten für einzelne Dienstleistungen gezielt Tür und Tor geöffnet werden.
Die VASOS hält fest, dass sich die Grundversorgung an den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen orientieren muss– nicht (nur) an den Betriebsabläufen der Post. Der in Artikel 92 BV verankerte Grundauftrag einer ausreichenden

und preisgünstigen Grundversorgung – die nicht an Schwellenwerte gebunden sein darf – wird damit ausgehöhlt. Die VASOS lehnt diesen Ansatz deshalb grundsätzlich ab.

Bereich Hauszustellung (neu Art. 10 Bst. b)
Es soll möglich werden, die Hauszustellung für mehrere Häuser oder ganze Quartiere durch Briefkastenanlagen zu ersetzen.
In Punkt 5.2 des Berichts wird eingeräumt, dass entlegene oder dünn besiedelte Gegenden stark betroffen sein könnten und in Punkt 5.4 werden die Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft als gering eingeschätzt. Diese Einschätzung teilt die VASOS nicht. Denn der eigene Briefkasten kann künftig weit – d. h. in (undefinierter) «angemessener» Distanz – von der Haustüre entfernt stehen. Damit werden einerseits mehr mobilisierter Verkehr in Siedlungen generiert und andererseits der Alltag vieler älterer Menschen verschlechtert. Gerade für hochbetagte Menschen, Personen mit Geh- oder Sehbehinderungen, für Rollstuhlfahrende oder chronisch Kranke kann der Weg zu zentralen Sammelbriefkasten-anlagen zur täglichen Belastung werden – besonders bei Schnee, Eis und Hitze oder durch den Mehr-Verkehr in den Siedlungsbereichen.
Hinzu kommt, dass die Hauseigentümer die neuen Briefkastenanlagen finanzieren und den Platz dafür bereitstellen sollen.
Und schliesslich führt diese Möglichkeit zu einer Wettbewerbsverzerrung, da sie wohl für die Grundversorgung von «Die Post» gelten würde, aber die privaten Zustelldienste weiterhin bis zum (noch bestehenden) Haus-Briefkasten abliefern könnten.
Die VASOS lehnt diesen Abbau der Grundversorgung zulasten der Senior:innen und der gesamten Bevölkerung ab und fordert, diese beabsichtigte Fehlentwicklung zu stoppen.

Bereich Schwellenwerte (neu Art. 14a)
Dieser neue Artikel soll Schwellenwerte festlegen, ab denen die Post gemäss Abs. 3 bei Unterschreiten eines Grenzwertes beim UVEK beantragen kann, den Service public-Auftrag für Brief-, Paket- und Zeitungssendungen sowie für die Bareinzahlungen auszuhöhlen. Der Bundesrat soll dann in alleiniger Zuständigkeit beschliessen können, die Grundversorgung auszudünnen, zwar ohne Vernehmlassungen, Parlamentsbeschluss oder öffentlicher Mitbestimmung. Für die Auslösung dieses Vorgehens soll die Unterschreitung eines einzigen, der nicht zwingend zusammenhängenden Schwellenwerte (Pakete mit. Zeitungen, Briefe mit Bareinzahlungen usw.) erforderlich sein. In welchem spezifischen Bereich und Umfang der Bundesrat dann Abweichungen von den Vorgaben gemäss Art. 14 vorsehen kann, ist ausserdem nicht definiert, abgesehen von einem Mindestumfang (siehe nachstehend zu neuArt. 14b).
Die VASOS lehnt diese Änderung und eventualiter das vorgesehene Vorgehen ab. Eventualiter sind auch die in Punkt 4 des Erläuternden Berichts enthalten Prognosen sowie die Pertinenz der zugrundgelegten Werte zu überprüfen.

Mindestumfang (neu Art. 14b)
Die Grundlagen für diesen neuen Artikel 14b sind in Punkt 3.1 des Erläuternden Berichts und in Tabelle 2 in den Einzelheiten dargelegt. Daraus geht in den Zusammenhängen hervor, dass in der Grundversorgung für alle Dienste von der Haus- zur Siedlungszustellung übergegangen werden kann, die Zustellfristen mit der Abschaffung der A-Post verlängert, die Sendungen nur noch an drei Tagen zugestellt

und nur noch Überweisungen – anstatt Barüberweisungen - auf ein Konto Dritter, unabhängig vom Bestehen einer Kontobeziehung – getätigt werden können.
Die VASOS lehnt diese Änderungen ab, da sie dem verfassungsmässigen Grundauftrag zuwiderlaufen, Bevölkerungsteile ausgrenzen und schliesslich keine ausreichende Versorgung in Notsituationen (z. B. längerfristiger Ausfall elektronischer Systeme) gewährleisten.

Notlagen (neu Art. 33d aus alt Art. 12)
Absatz 1 dieses Artikels sieht wie der bisherige Art. 12 nur Massnahmen vor, mit denen die Postzustellung und der Zahlungsverkehr eingeschränkt oder untersagt und ggf. die meldepflichtigen Anbieterinnen von Postdiensten, respektive Akteure des Zahlungsverkehrs, zur Leistungserbringung beigezogen werden können.
Bestimmte Notlagen könnten jedoch auch bedingen, dass die analoge Grundversorgung durch die Post aufgestockt werden muss oder Anbieterinnen von Postdiensten mit ordentlicher oder vereinfachter Meldepflicht und Akteure des Zahlungsverkehrs ausfallen.
Nicht nur für Senior:innen, sondern für die gesamte Gesellschaft ist in diesem Zusammen-hang auch eine gestärkte Grundversorgung durch Die Post in Notlagen von grosser Bedeutung und in diesem Artikel vorzusehen.
Die VASOS erachtet es als unerlässlich, in diesem Artikel in geeigneter Weise auch die gegebenenfalls notwendige Aufstockung der analogen Grundversorgung durch Die Post vorzusehen.

Neue Bestimmungen
Sicherstellung der Grundversorgung mit Banknoten und Münzen
Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) regelt die Versorgung mit Bargeld. Es wird durch die Münz-Verordnung und für die Banknoten durch Vorschriften der Nationalbank ergänzt. Die MünzV sieht ausdrücklich eine Pflicht der Post vor.
2024 und 2025 fanden Runde Tische zur Bargeldversorgung statt. Auch im Rahmen dieser Diskussionen wurde der Post eine führende Rolle in dieser Versorgung zugewiesen.
Nicht nur für Senior:innen, sondern für die gesamte Gesellschaft ist diese Grundversorgung von grosser Bedeutung.
Die VASOS beantragt, dass diese tragende Rolle der Post im Postgesetz in Art. 1 Abs. 1 Bst. b) und Abs. 3 Bst, c) Ziff. 2 verankert wird.

Wettbewerb
Gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) sollen mit dem Postgesetz Rahmenbedingungen für einen wirksamen Wettbewerb geschaffen werden. In der Folge sieht das Gesetz die Registrierung der gewerbsmässigen Anbieterinnen vor, nimmt dann jedoch solche mit einem «Umsatz von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (gemäss Postverordnung bis 500'000 CHF Jahresumsatz)» von den Pflichten (und Rechten) aus. Darunter fallen insbesondere die Informationsplichten (z. B. über die ökologischen Auswirkungen des durch den kannibalisierenden Wettbewerb generierten Mehrverkehrs), die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen, Verhandlungen für einen GAV und gar die Pflicht, einen Sitz oder Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz zu haben. Unter der ordentlichen Meldepflicht sind am 6. Januar 2026 53 Unternehmen (einschliesslich Die Post AG) eingetragen. Vereinfacht gemeldet sind am 20. März 2026 145 Unternehmen.

Die VASOS ist der Auffassung, dass der ökologische Fussabdruck des Mehrverkehrs aus diesem kannibalisierenden Wettbewerb auch im Sinn der Klima-Seniorinnen untersucht und die Ergebnisse anschliessend Auswirkungen auf die Aufgaben und Kompetenzen der PostCom (Aufsicht über die Anbieterinnen, Informationspflichten, gegebenenfalls Einschränkungen in der Zulassung von Anbieterinnen) haben müssen.

Die VASOS dankt für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bea Heim
Präsidentin VASOS FARES
079 790 52 03

Inge Schädler
Vizepräsidentin VASOS FARES
079 614 94 92